





155

*A. Langen*



74  
**Petition**

des

Handelsstandes und der Gewerbtreibenden

in den Städten

Leisnig, Oschatz, Grimma, Döbeln,  
Mitweida und Rolditz,

wider

**die Emanzipation der Juden**

im Königreiche Sachsen,

überreicht

den ständischen Hohen Kammern  
zu Dresden;

nebst nachträglichen

Erläuterungen, Zusätze und  
Anmerkungen.



---

Zum Besten der Abgebrannten in Reichenbach.

---

Leisnig.

Druck der dasigen Buchdruckerei.

1833.



Spezial

1818

Handelstandes und der Gewerbetreibenden

in dem

Freiung, Oskar, Grunna, Böhmen  
Wittoria und Kolois

1818

die Emanzipation der Juden

im Königreich Böhmen

Verzeichnis

Ein handliches Buch

zu finden

noch nachzugehen

Veränderungen, 1818

1818

zum Besten der Wissenschaften in Böhmen

1818

aus der königlichen Druckerei

in Prag



## V o r w o r t.

Schon als ich Anfangs des Monats Mai d. J. von einer Mehrzahl der in den Städten Leisnig, Dschak, Grima, Döbeln, Mitweida und Kolditz Handel- und Gewerbetreibenden beauftragt wurde, eine Petition wider die Emanzipation der Israeliten im Königreiche Sachsen zu verfassen, und nachdem letztere von meinen Konstituenten (im Konzepte vorher genehmigt) in den Reinschriften vollzogen und sodann an die Hohen beiden Kammern befördert worden war, wünschten nicht Wenige, daß sie zum Druck gebracht werden möchte. Um so weniger ich ein Recht hatte, dieß zu depreziren, als jede Klientelararbeit, sobald sie honorirt worden ist, aufhört, ein Eigenthum des Sachwalters zu sein, desto mehr hatte ich zu schätzen, daß meine Bitte, die Arbeit ungedruckt zu lassen, ein geneigtes Gehör fand; denn wenig Zeit nur, und noch weniger Fleiß konnte ich theils wegen Kürze jener und theils in Betracht andrer mich drängender Geschäfte darauf verwenden. Die Petition der hierländischen Juden gieng immittelst durch die Erste H. Kammer, und die Zeitungsnachrichten ließen den löbl. Handels- und Gewerbestand erkennen, daß die Vorstellung wider die Emanzipation in sofern unrichtig aufgefaßt worden sei, als zu-



gleich mit ausgesprochen wurde, daß summarische Gesuch sei gewesen: „es beim Alten bewenden zu lassen.“ Dieß nun, und daß die Petenten dem sogenannten Grundsatz der Stabilität huldigten, daß nur engherzige Beachtung des Sonderinteresses ihre Petition veranlaßt habe, und eine Entseßelung der Juden von so manchem Drucke ihren Wünschen gänzlich entgegen strebe, dieß also zu widerlegen, ist der von dem Wunsche der Mehrzahl der Bittsteller bedingte Grund, daß die Petition selbst dennoch, und zwar wörtlich gleichlautend mit dem Originale (soweit die Censur nicht ein anderes mit sich gebracht hat) veröffentlicht wird. Dem Texte beigegeben sind einige Erläuterungen, Zusätze und Anmerkungen\*), letztere von mir (ohne ausdrückliches Geheiß) deshalb, um das Publikum mit der Flüchtigkeit meiner Arbeit einigermaßen auszusöhnen; jene aber sind in der Hauptsache der „nachträglichen Petition“ des verehrlichen Handels- und Gewerbestandes an die Zweite Hohe Kammer vom 23. Julius a. er. entlehnt worden, damit über die wahren Wünsche desselben ein weiterer Zweifel nicht obwalten möge.

G. W. Schubert.

\*) Die Anmerkungen sind in das Zeichen: ( ) eingeschlossen.



An

des Königreichs Sachsen ständische Erste (Zweite)  
Hohe Kammer zu Dresden.

**V**erschieden sind die Bitten und Anliegen, welche der gegenwärtigen Hohen Ständeversammlung vorgetragen werden, und jeder, selbst wenn er auch dabei unmittelbar nicht betheiligt ist, verfolgt mit Antheil das Bittgesuch seines Mitbürgers. Höchst selten vereinigen sich aller Staatsbürger Wünsche und Ansichten dahin, daß diese oder jene Petition materiell unbedingt zurückgewiesen werden sollte; und ein einziger Fall nur erst ist uns, die wir den Verhandlungen der ständischen Kammern mit so großer Aufmerksamkeit als Hoher Achtung folgen,



bis jetzt vorgekommen, es ist dieß die am 27. v. M. der Hohen Ersten Kammer überreichte Petition der israelitischen Gemeinde zu Dresden um Bewilligung des Bürgerrechts an eingeborne Israeliten. Wenn es auch wenig befremdete, daß von den dortigen Israeliten jene Bitte vorgebracht wurde, so beunruhigte es doch und beunruhigt noch jetzt Alle, daß die fragliche Petition bei einem geehrtesten Mitgliede nicht nur eine warme Theilnahme, sondern sogar die angelegentlichste Unterstützung von ihm fand; und dieser Umstand insonders ist es, der auch die Unterzeichneten drängt, ihre heißen Wünsche der Hohen Kammer zu gnädiger und wohlwollender Berücksichtigung vertrauensvoll vorzutragen. Bevor wir jedoch das hauptsächlichste aussprechen, finden wir, damit unsere Bitten nicht verdächtig erscheinen mögen, uns veranlaßt, zwei Bemerkungen vorauszuschicken:

Einmal die Versicherung, daß unsere Verehrung für Herrn Professor Dr. Krug so aufrichtig als unser Anerkenntniß seiner mannigfaltigen Verdienste das gerechteste ist, und

Zweitens die Bethuerung, daß nicht Religionshaß gegen die Israeliten unsere Bitten motivire. Wir sehen in jenem Volke keineswegs die verhaßten,<sup>1)</sup> vertretungspflichtigen Abrahamiten, welche unsern Herrn und Heiland verriethen, geißelten, verspotteten und kreuzigten, wir nehmen vielmehr den Beweis, welchen die im 14ten Jahrhunderte verfolgten Juden zu Ulm, Worms und Regensburg dahin zu führen versuchten, ihre Vorfahren wären nicht bei der Kreuzigung Christi, sondern schon damals in Deutschland gewesen,<sup>2)</sup> für vollständig geführt an,



wir wollen auch nicht in die Originalität derjenigen Briefe, welche dieselben Juden damals vorwiesen und welche von den Palästinsischen Juden an ihre Vorfahren in Deutschland geschrieben worden seyn sollten, Zweifel setzen, wir wollen vielmehr gern annehmen, daß die damaligen Beweisführer die Urahnen der jetzt in Sachsen lebenden Israeliten seien, wir wollen den letztern und den Stammgenossen derselben in aller Herren Länder bezüglich ihrer Gottesverehrung die freieste Uebung gern zugestehen, und der Sache und dem allgemeinen Wohle, nicht der Person, noch der Religionsmeinung soll es gelten.

Mag der Inhalt der fraglichen Petition, in die vier Worte „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ zusammengebrängt, von einer Seite beachtenswerth seyn, so bleibt doch nicht minder beachtenswerth, einmal, ob diejenigen, welche dort das vollkommene Staatsbürgerrecht in Anspruch nehmen, auch geschickt sind, alle Pflichten zu erfüllen, ob sie würdig sind, alle Rechte zu genießen, und zweitens, ob unsere Konstitution nur für die christlichen Staatsangehörigen, oder auch für Hebräer, Türken und Heiden ertheilt worden sei; Fragen, welche nachgehends sich von selbst beantworten werden, nachdem uns zuvor wird vergönnt worden sein, einige Worte darüber vorzubringen, womit Herr Krug das Anlangen seiner Schutzbefohlen zu unterstützen versucht hat. Völlige Gewissensfreiheit sichert unsere Verfassungsurkunde jedem Landeseinwohner allerdings zu, und diese soll ja auch dem sächsischen Juden ungeschmälert zugestanden werden; daß demjenigen aber die Gewissensfreiheit entzogen werde, der kein vollkommenes Bürgerrecht nicht genieße, will uns



nicht einleuchten. Zu den Rechten des Staatsbürgerthums gehöret unter andern auch die Verwaltung öffentlicher Aemter; da nun hiervon die Frauen, wie billig, ausgeschlossen sind, so müßte auch ihnen eine vollkommene Gewissensfreiheit nicht zustehen, wenn der von Krug aufgestellte Schluß ein richtiger sein sollte.

Von Entziehung des Bürgerrechts kann doch wohl nur dann Rede sein, wenn Jemand dieses Recht schon besessen, oder, das Wort „entziehen“ im weitesten Begriffe genommen, unbestreitbare Anwartschaft zu jenem Genuße hat; nun aber haben die Juden das Staatsbürgerrecht in Sachsen weder jemals besessen, noch hat ihnen als Nichtchristen die Verfassungsurkunde irgend garantirt, daß sie in den Genuß des Staatsbürgerrechts eintreten sollten; <sup>3)</sup> und es kann demnach von Entziehung jenes Rechts auf keinen Fall Rede sein. Nur derjenige, welcher im Besitze des Bürgerrechts ist und der dessen verlustig wird, ist für bestraft zu erachten, und als bürgerlich todt anzusehen. Wenn nun aber, wie schon gesagt, die Israeliten in jenem Besitze noch nie waren, so können sie auch für bestraft nimmermehr angesehen werden. — Auch wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß alle Juden grobe Verbrecher seien, allein das kann jemand doch schwerlich in Abrede stellen, daß mehr Immoralität als Tugend unter ihnen herrsche; und, wenn man sagt, daß sie zur Emanzipation noch nicht reif sind, <sup>4)</sup> so ist dieß ganz wahr, wenn unter Emanzipation auch der Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte mit begriffen ist. Fast dem einzigen Gewerbe des Handels ergeben, fliehen sie jedes mühevollere Geschäft; denn



bei welchem unter ihnen herrschte eine Vorliebe zu den eigentlichen Handwerken,<sup>4)</sup> und wo in Sachsen ist ein Jude, der den Handarbeiter machte? Noch im Genuße nur weniger Rechte, wie könnten sie vermögen, von allen Rechten einen weisen, nur staatsrechtlichen Gebrauch zu machen? oder, ist etwa Rechte weise zu üben und Pflichten getreu zu erfüllen ein so leichtes? Warum muß der Mensch Geringes leisten lernen, ehe er Großes vollbringen kann? warum muß der Mensch erst gehen können, ehe er laufen lernen kann? warum muß der gewesene Blinde, nachdem er sein Gesicht wieder erlangt hat, die Binde noch lange ums Auge haben?? doch wohl, damit er ans Sehen allmählig sich gewöhne und weil auf einmal sehen zu lernen ihm nur nachtheilig sein würde. Oder ist Rechte üben und Pflichten erfüllen, die man bisher noch nicht kannte, leichter, als gehen lernen und an das Licht sich gewöhnen?

Weiter, stellen wir nicht in Abrede, daß es auch unter den Christen ungebildete und unsittliche, ja sogar lasterhafte gebe, allein die Anschuldigung, daß ihrer im Verhältniß noch mehrere wären, als unter den Juden, ist so unwahr als ungerecht, und eine solche die ganze Christenheit schändende Behauptung kann irriger Weise nur Der aufstellen, welcher allein die gebildetsten und nur höher gestellte Juden kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und dem das Treiben der gewöhnlichen Klasse der Israeliten fremd blieb. Welcher christliche Handelsmann hätte die Elle seiner Waare mit 1 Thlr. 8 gl. — ausgeben und dem Feilschenden dann zu — 3 gl. — abgelassen, welcher Christ ertrüge die Lästerung seines Got-



tes, die Beschimpfung seines Königs, und die herabwürdigendste Mißhandlung seiner eigenen Person gleichgültig und geduldig, wenn er damit auch einige Groschen verdienen könnte? (Censurlücke.) Wer daran zweifelt, der besuche die Messen und die Märkte und mache die Probe; — sollte sie mißlingen, dann wollen wir die ersten und eifrigsten Beförderer der Krugschen judenfreundlichen Petition sein. Anhänglichkeit an das Vaterland hat der Jude allerdings nicht, denn er hat kein Vaterland; zerstreut durch aller Herren Länder, sind die Israeliten überall und nirgends heimisch, schließen sie sich keinem Volke an, erhalten vielmehr seit beinahe 2 Tausend Jahren sich fortdauernd eine durchaus selbstständige Nationalität,<sup>5)</sup> ja, müssen sie sogar vermöge ihres Glaubens von allen andern Völkern sich schroff absondern und ihren Aufenthalt in fremden Ländern als nur temporair betrachten, da jener die Wiederherstellung Jerusalems ihnen verheißt.<sup>6)</sup> So mächtig sie sein würden, wenn die Vereinzelten und Zerstreuten sich sammeln und vereinigen; warum thun sie dieß nicht, warum suchen sie nicht ein gemeinsames Vaterland? sei es in diesem oder in jenem Welttheile! Sollte es so schwer halten, sollten die doch sonst fast allmächtigen Rothschilde nicht vermögen, Solches zu erzielen? Sie thun es nicht, weil jeder Einzelne fühlt, daß, wenn sie einen Staat für sich allein bildeten, nicht Alle Handel treiben könnten, vielmehr die Meisten auch bürgerliche Gewerbe ergreifen müßten; weil nur Wenige Gelegenheit haben würden, (nicht ihr eigenes Volk, sondern) die Christen nur zu verkürzen, zu überlisten und (Censurlücke.) Wer von ihnen behauptet, daß sie am Vater-



lande hangen, wird mit dem Beweise unser ewiger Schuldner bleiben, und wer den Sachsen, welche ihr Vaterland nothgedrungen verlassen, Mangel an Anhänglichkeit an dasselbe vorwerfen kann, der ist bei Gott! mehr als ungerecht, und kennet die Noth der niedern Stände nicht; Er verlasse die höhern Zirkel, entbehre den gewohnten Umgang mit Solchen, die nur der wohlhabenderen Klasse der Staatsbürger angehören, Er gehe hin unter die Armen, und sehe zu, ob Mangel an Vaterlandsliebe, ob leichtsinnige Auswanderungssucht, oder ob Nahrungslosigkeit jene betäubende Erscheinung hervorgerufen, Er sehe zu, ob der unglückliche Mitbürger mit frohem Muthe oder ob mit blutendem Herzen er eine neue Heimath und in ihr eine Nahrungsquelle sich suche, Er gehe hin und sei beschämt der Erste und Letzte, welcher die Vaterlandsliebe des Sachsen verdächtigte. Der Talmud<sup>7)</sup> enthält viel mehr Gutes und Treffliches, als Anstößiges? er fordert zum Ackerbau und zu Erlernung von Handwerken auf? — warum dann bebauet der Israelit nicht das Land? warum neigt er sich dann nur dem Handel, und etwa noch den schönen Wissenschaften hin? Und — ist nur Anstößiges das Schlimmste, was der Talmud enthält? oder verordnet nicht vielmehr in ihm ein Gesetz auch?: „daß der Jude dem Heiden weder Gutes noch Böses thun, die Christen aber mit allem Fleiß aus der Welt zu schaffen trachten solle.“<sup>7)</sup> Wenn Herr Prof. Krug den Talmud so genau kennt, hat er dann nicht auch das Gebet *Alenu* ( *leschabweach* (von den Anfangsworten also benannt), welches in der Synagoge zweimal, und des Sabbath's oft dreimal gebetet wird, darinn gefunden, und in ihm noch keinen leeren Raum wahrge-



nommen? hat Er noch nie eine Judenschule besucht, und mit angesehen, daß bei dieser leeren Stelle jeder Jude ausspuckt, und von dem Orte etwas wegspringt? und ist es als Lüge schon erwiesen, daß dieses Ausspucken unserm Heilande gelte? ist Er nicht auch auf ein anderes der jüdischen täglichen Gebete „Belamalschinim“ darinn gestoßen? welches Christum ebenfalls lästern soll. Letzteres und jenes wollen unbescholtene Gelehrte im Talmud zu finden wissen, und das Ausspucken und Wegspringen haben welche von uns noch in jüngsten Tagen in Sächsischen Judenschulen mit eigenen Augen angesehen. Um wieviel vortrefflicher muß also der Talmud sein, als unser neues Testament?! da Letzteres nur Gutes und Treffliches, jener aber nicht nur Anstößiges, sondern auch Gotteslästerliches und des Schlechten viel enthält! 9) Endlich, ist zwar auch uns bekannt worden, daß bisweilen Juden mit Auszeichnung gekämpft haben, allein noch haben wir nicht erfahren, daß sie alle als Soldaten ihre Pflichten vollkommen erfüllt hätten, und ein sehr gewagter Schluß will es uns bedünken, daß sie eben deshalb berechtiget oder auch nur befähiget sein sollten, das volle Staatsbürgerrecht zugetheilt zu erhalten. Soviel zu Würdigung der Gründe, womit Herr Prof. Dr. Krug seine Empfehlung unterstützen wollen; und nun sei es uns erlaubt, die unsrigen für die Meinung anzuführen,

„daß die Bewilligung des Bürgerrechts an die heutigen Hebräer im Königreiche Sachsen 1) gegen die Staatsgehörigen unbillig, 2) dem allgemeinen Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden zuwiderlaufend, 3) für das Gemeinwohl



gefährdend sein dürfte, und 4) sogar verfassungswidrig sein würde."

Unbillig würde die Emanzipation der Israeliten deshalb sein, weil sie zeither keine Staatslasten trugen,<sup>10)</sup> keine Vaterlandsvertheidiger ins Feld mit stellten,<sup>11)</sup> da gegen die gegenwärtigen Staatsbürger und deren Vorfahren den Staat unterhielten und einen nicht geringen Theil ihres Vermögens zu Entrichtung der Abgaben aller Art aufwendeten, in Kriegszeiten ihre Söhne einem gewissen Tode gern entgegen führen ließen, um dem Staate den Tribut der Liebe und Dankbarkeit zu zollen; die Mütter, welche mit blutenden Herzen von denjenigen sich losrißen, die sie nur für den Frieden geboren und heraufgezogen zu haben vermeinten, genießen nur sehr beschränkte staatsbürgerliche Rechte, sind zum größten Theil hoch unter Vormundschaft gestellt; — und die Juden, die beim Frieden gar nichts, und in Kriegszeiten nicht mehr thaten, als daß sie sich bei Lieferungen für die Armee (Censurlücke.) sie sollten gerechte Anwartschaft auf größere Rechte, als jene genießen, haben? sie sollten mit den übrigen Staatsgehörigen gleich berechtigt sein? — Und sind denn die Rechte, welche die Befreier des alten Testaments gegenwärtig schon in unserm Sachsen genießen, so ganz gering und von ganz keinem Werthe? dürfen sie nicht Handwerke<sup>12)</sup> und Künste erlernen, sind sie von den höhern Wissenschaften ausgeschlossen, ist etwa der Großhandel und das Banquiergeschäft nicht schon größtentheils in ihren Händen, wehret ihnen Jemand, dem Feldbau sich zu widmen??? Nur christliche Kanzeln dürfen und können sie nicht besteigen, zu



dem Richteramte und als Defensores werden sie, wie billig, nicht zugelassen, weil viele ihrer Glaubenssätze mit Recht befürchten lassen, daß sie mit Unparteilichkeit und Treue dabei nicht verfahren würden, übrige Aemter dürfen sie nicht bekleiden, weil sie Fremdlinge sind, Realitäten dürfen sie nicht erwerben, weil sie damit, wie jetzt mit Mobilien und dem Gelde nur spekuliren und (Censurlücke.) würden, endlich sind sie auch vom Kleinhandel ausgeschlossen, damit Tausenden nicht noch die einzige Erwerbsquelle versiege. Und dieß sind die Unterdrückungen, dieß die Plagen und die Pressungen, unter denen das arme Judentum seufzt! ? Ja, der Kleinhandel ist das non plus ultra der Glückseligkeit, und in ihm findet der Israelit das eigentliche Staatsbürgerthum. Man überlasse ihm denselben, und bald wird er in seinen Händen allein, und das Elend in den Häusern und Hütten christlicher Tausende sein.<sup>13)</sup> Rufen wir die Staaten zu Rathe, woselbst die Juden mit den übrigen Bürgern ganz oder ziemlich gleiche Rechte genießen. In Dessau kann der christliche Bürger selbst die Tagesbedürfnisse, Gemüse, Butter, Käse zc. nur in jüdischen Tabernen erhalten, in Böhmen und Mähren finden wir ein Gleiches; in Preußen<sup>14)</sup> und Pohlen sind alle Gasthäuser, vom Hotel bis zur Kneipe herab, die Chaussee- und alle übrigen einträglichen Pächte größtentheils in den Händen der Israeliten, und bei dem großen Krämervolke, den Holländern, sind fast ausschließlich sie nur im Besitze alles Handels. Es ist kein beachtungsloses Gravamen de futuro, wenn wir behaupten, daß bei erfolgender Emanzipation der Juden der Kleinhandel in kürzester Zeit auch in Sachsen ihnen allein zufallen, und den christ-



lichen Staatsbürgern entwunden sein würde; denn letztere anlangend, so gestatten es weder ihre Sitten, noch ihre Verhältnisse, jüdischer Mittel sich zu bedienen, und so mit den Juden Konkurrenz zu halten.<sup>15)</sup> Verbreitet in allen deutschen und auswärtigen Staaten, hat der Israelit allenthalben sowohl ehrliche, als verdächtige Verbindungen, er ändert seine Firma, so oft sein Interesse es erheischt, er führt sogar andere Namen, wenn die Spekulation es ihm anrathet oder die Sicherheit es ihm gebietet, er wandert unbemerkt aus, und findet unter den Seinigen allenthalben verbergende Zuflucht; er bietet die Elle seines Handelsartikels zu 1 Thlr. 8 gl. —, die ihm — 6 gl. — zu stehen kommt, und läßt sie gern mit 16 Groschen ab, damit er dann im äußersten Falle einem Andern die Elle desselben Zeugs mit — 4 gl. — verkaufen kann. So überredet er das Publikum, nur bei ihm kaufe es billig, und so setzt er den christlichen Handelsmann außer Konkurrenz. Er bedarf der Buden und Stände nicht, denn in einem Sacke trägt er die verkäufliche Waare herum, er breitet sie auf dem natürlichsten Tische von der Welt, auf dem Erdboden aus, und zahlt weder Städte- noch Standgeld. Er überschwemmt die Märkte und durchkriecht die Häuser, er ist unverschämt aufdringlich, läßt sich schimpfen und stoßen, und verkauft am Ende doch Etwas, weil man auf andere Weise seiner nur selten los werden kann. Wer daran zweifelt, daß wir hier Wahres niederschrieben, und wer nicht zugeben will, daß der Jude allenthalben sich gleich sei, der gehe hin auf die Meß- und Marktplätze, wo die Israeliten geduldet werden, der durchreise die betreffenden Länder, und er wird sich von der ungeschmin-



ten Wahrheit unsers Vorbringens sattfam überzeugen. In philosophischen Lehrbüchern finden wir diese Thatsachen freilich nicht, das praktische Leben aber lehret sie; vom Katheder herab mag es recht menschenfreundlich klingen, wenn die Emanzipation der Juden bevorwortet wird, allein der Glanz der schönen Redensarten verdunkelt sich selbst, wenn wir reiflich und unparteiisch erwägen, daß Tausende von Staatsbürgern unmittelbar, und der Staat mittelbar durch jene benachtheiligt werden würden. Wie der Kleinhandel unbestreitbar bald gänzlich aufhören würde, gemeinschaftliche Nahrungsquelle für die christlichen Gewerbetreibenden zu sein, so würde auch der Großhandel und der Fabrikbetrieb in nicht kürzerer Zeit den Isracliten größtentheils allein zufallen! — Geht nun aus dem Vorstehenden hervor, daß die Emanzipation der Juden dem Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden Sachsen zuwiderlaufend sein würde, und ihre fernere Existenz verunmöglichen müßte, so folgt hieraus auch von selbst, daß mittelbar das Gemeinwohl des Staates gefährdet werden würde. Ja, nicht bloß mittelbar, sondern auch unmittelbar drohet ein solches Gefährde. Denn einmal stehet ein schnelles Ueberhandnehmen der jüdischen und in Folge dessen auch der ganzen Staats-Bevölkerung mit Grunde zu befürchten, 2) würde der Zudrang auch der ausländischen Ebräer<sup>16)</sup> zum Handel noch den übrigen Rest der Geschäfte verschlingen, welche den Bekennern der Christuslehre etwa noch verblieben; und so am Ende 3) ein unwiderrufliches allgemeines Elend des christlichen Staatsbürgers erwachsen. Den männlichen Juden ist im 16ten, den Tüddinnen im 12ten Jahre zu heirathen nach dem Mosaischen Ritus



gestattet, und, wenn den Israeliten von dem Gotte, den wir Alle verehren, jeder Segen entnommen wäre, so wäre, wie die Erfahrung lehret, doch Der einer zahlreichen Nachkommenschaft ihnen verblieben. Zwar hören wir die Judenbegünstiger einwenden: „dagegen würden die allgemeinen Landesgesetze Vorkehrung treffen; —“ allein, ist jene Erlaubniß nicht eben so Vorschrift ihres Glaubens und der Religion, als die Bestimmung, daß sie ihren Gott des Sonnabends gemeinschaftlich anbeten, indem wir hingegen zu Verehrung desselben uns Sonntags versammeln? ist letzteres nicht auch allgemeines Landesgesetz, und trägt man nicht schon jetzt, wo Abrahams Söhne das Staatsbürgerrecht noch nicht genießen, Bedenken, mit ihrem Gottesdienste sie auf einen und denselben Tag mit uns zu verweisen, eben weil es Glaubenssache ist? Wollte man es dennoch also bestimmen, wie sehr würden dann die Vertheidiger der Juden über Verletzung der Charte schreien, wie sehr sie selbst dagegen toben!! Einer größern Bevölkerung unsres kleinen Reichs, als gegenwärtig schon vorhanden ist, bedürfen wir wahrhaftig nicht; denn einmal soll die Bevölkerung nicht die Summe des menschlichen Elends, sondern die Summe des Wohlstandes vermehren, und sodann liegt ja der leidige Beweis, daß unser Sachsen bereits übervölkert sei, dadurch vor, daß schon Schaaren seiner Bürger eine neue Heimath in einem andern Welttheile nothgedrungen suchen müssen. Und — wie? — nachdem durch den zu erwartenden Anschluß Sachsens an den deutschen Zollverein unser Handel nach außen, und von dort anhero Entseßelung zu verhoffen und eines gegenseitig freien Verkehrs, eines allgemeinen Waarenumzugs sich zu er-



freuen haben wird — sollten da nicht die ausländischen Juden<sup>16)</sup> nur mit ihren hierländischen Glaubensgenossen ihre Geschäfte betreiben, und sollte dann nicht der ganze sächsische Handel nur durch Judenthände gehen? Welche Geschäfte werden den alten Staatsbürgern verbleiben, und welche Materialien wird der Handwerker dann fürder noch aus den Händen eines Christen kaufen können? Was anders aber als allgemeiner Nothstand kann dem Staate bevorstehen, wenn Handel und Gewerbe uns Allen entrißen werden?!

Endlich behaupteten wir auch noch, daß die Bewilligung unsres Staatsbürgerrechts an die Israeliten wider die Verfassung sein würde. Nehmen wir nun an, die Konstitution sei ein reinfreiwilliges Geschenk unsrer hochverehrten Regenten oder eine vertragsmäßig ertheilte, so lag es in diesem wie in jenem Falle weder in dem Willen oder dem Sinne unsrer Herrscher, noch in dem der Stände, die Juden zu Staatsbürgern zu erheben; (m. vergl. B.U. S. 33.) wäre dem anders, so würde die Verfassungsurkunde es ausgesprochen haben, sollte das Gegentheil zu präsumiren sein, so müßten wir nicht belehrt sein, daß christliche Landesherren und des Landes Stände nur denen ein Recht verbessern und feststellen wollten, welche bereits vorher das Bürgerthum besaßen; hätten die Juden ein Recht, zu fordern, so würden sie nicht bitten, und gieng es aus der Verfassungsurkunde irgend hervor, so würde Man es faktisch anerkannt, und die Israeliten zu Abstimmung bei der Wahl der Urwähler &c. mit berufen haben. Nichts von alle dem ist ge-



schehen und resp. anzunehmen, und es würde die Verfassungsurkunde abgeändert werden, wenn man neue Staatsbürger freiren wollte.<sup>3)</sup> Eine Abänderung oder auch nur Erläuterung der Verfassung oder ein Zusatz zu selbiger aber dürfen bei dem ersten nach Publikation der Konstitution zu haltenden Landtage in der Ständeversammlung (nach §. 152. der V.U.) weder beantragt noch beschloßen werden. Daß man wie in Sachsen, so auch in andern mit neuen Konstitutionen versehenen Staaten nur christliche Bürger im Sinne hatte, lehren uns unter andern auch Hessen, Hannover &c.; denn auch dort allenthalben gebühret den Israeliten nicht das Bürgerrecht. —

Aus den bisher vorgetragenen, und, wie wir vermeinen, gehörig unterstützten Gründen, wagen an die Hohe erste (zweite) Kammer wir nunmehr die ganz gehorsamste Bitte: <sup>17)</sup>

Die fragliche Petition der israelitischen Gemeinde zu Dresden um Bewilligung des Bürgerrechts zurückzuweisen.

Wir erwarten nicht nur, wir erslehen uns sogar Erhörnung, wir beschwören die erleuchteten Vertreter des Landes, unsrer letzten Versicherung, daß in unsrer Bitte die Stimme des gesammten sächsischen Volkes nur wiederhülle, Glauben beizumessen; es kann dieß kaum bezweifelt werden, aber sollten dennoch wir nicht Glauben noch Gehör finden, o, möchten dann alle die Tausende



von Stimmen bittend sich erheben, welche jetzt nur stillschweigend noch flehen! —

In vertrauensvoller Ehrerbietigkeit verharren wir,

Leisnig, Oschatz, Grimma, Döbeln, Mittweida, Rolditz,  
im Mai 1833.

Der Handelsstand und die Gewerbetreibenden daselbst.

(Folgen die Unterschriften.) —

---



## Erläuterungen, Zusätze und Anmerkungen.

### 1.

Wohl ist nicht zu leugnen, daß der gegenseitige Haß unter den Christen und den Juden ein viele Jahrhunderte hindurch genährter ist, allein einmal hat die Zeit ihn selbst nach und nach mehr abgestumpft, und bei den Gebildeten bis heut gänzlich verlöschen gemacht, andern Theils kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Juden die erste Veranlassung zu jenem Hasse vereinst gegeben haben. (Die ersten und wichtigsten Ursachen desselben waren die mancherlei Verfolgungen und Plagen, welche die ersten Christen nicht nur von den Heiden, sondern auch vorzüglich von den Juden, schon nach dem Zeugniß der Apostelgeschichte, auszustehen hatten; indem die Juden, selbst nachdem sie durch die Zerstörung Jerusalems in einen erbarmenswerthen Zustand gebracht waren, mit ihren Verfolgungen gegen die Christen nicht aufhörten; hierzu kam bald ein falscher Begriff von der Vorzüglichkeit der christlichen Religion, in welchem man alle Andersdenkende hassen und verfolgen zu müssen sich verpflichtet wähnte. Besonders unter Constantin dem Großen, wo die Bekenner der Christuslehre eine größere Macht zu bekommen anfangen, wuchs der Haß und Neid der Christen und Juden gegen einander, welcher schon so manche ungerechte Verfolgungen nach sich zog. Den Verfolgungen der Juden waren insbesondere diejenigen ausgesetzt, welche von der jüdischen Religion zur christlichen übergegangen waren, so daß die Christen durch die strengsten Gesetze vor den Beleidigungen und Beschimpfungen der Juden kaum nothdürftig geschützt werden konnten. Es gehören hierher eine Verordnung



Constantins v. J. 315. und ein neuereß Gesetz v. J. 336. l. 3. Cod. de Jud. l. 5. Cod. Th. de Jud. Kaum hatten die Christen nunmehr angefangen, alles Mögliche zur Unterdrückung der Juden beizutragen, so mußten erstere unter dem Kaiser Julian wieder Vieles, besonders von den Juden, erleiden, welche häufig ihren Gottesdienst störten, ihre Tempel verbrannten ic. Boehmer jus eccl. Prot. Tom. IV. lib. 5. tit. 6. §. 8.; dagegen mußten nicht lange darauf, nachdem die christliche Religion die Oberhand gewonnen, namentlich im abendländischen Kaiserthume, die Juden die Rache der Christen ernstlich empfinden. Ihre Synagogen wurden geplündert und verbrannt, und sie selbst auf alle ersinnliche Weise verfolgt, so daß endlich auch hier das Gesetz Einhalt thun mußte. Zuerst die Verordnung des Kaisers Valentinian i. J. 393. dann eine v. J. 397. sowie häufig erneuerte Gesetze zweckten dahin ab. II. 9. 11. 12. 20. 21. 24. 26. 27. Cod. Th. de Jud., l. 14. Cod. repetit. praelect. de Jud. Dennoch nahmen der Haß und die Verfolgungen der Christen wider die Juden von Jahren zu Jahren zu, woran die Bischöffe, unter ihnen vorzüglich der bekannte Cyrillus im 5ten Jahrhunderte, den größten Antheil gehabt haben sollen. Boehmer l. c. tit. 6. §. 20. Im 6ten Jahrhunderte endlich kam die unseelige Gewohnheit auf, die Juden so wie andere Ungläubige zu Annahme der christlichen Religion mit Gewalt durch grausame Martern zu zwingen. Die ungereimtesten Fabeln, wie z. B. die, daß die Juden zu einem gewissen Gebrauche Christenblut nöthig hätten, und in dieser Absicht Christenfinder entwendeten und kreuzigten oder sonst tödteten, fanden bei dem gemeinen Haufen vollen Glauben, und das Gesetz mußte am Ende ernstlich einschreiten. Kaiser Friderich III. ertheilte dawider im Jahre 1470 den Juden besondere Privilegien, welche vom Kaiser Carl V. i. J. 1544. und vom K. Rudolph II. i. J. 1577. ausdrücklich bestätigt wurden. Am nachdrücklichsten und zuerst nahmen der Juden die polnischen Gesetze sich an. Erst, nachdem die Kaiser sie als „Kammerknechte“ (so zuerst vom Kaiser Friderich I. genannt, s. schwäb. Landr. cap. 349. art. 4.) öffentlich in



ihren Schutz genommen hatten, wurde die Lage der Juden in Deutschland erträglich, und so allmählig besser, hin und wieder sogar vorzüglich gut.)

## 2.

(Es war dieß im Jahre 1348. bei einer wider sie angestellten Verfolgung, wo die Juden dieser schlaunen Ausflucht sich glücklich bedienten; die vorgeblichen Briefe aber finden sich abgedruckt in Frankens deutscher Chronik und in Seidels Speculo polit. jurid. observat. S. 327. und 658.)

## 3.

Zwar hat die Hochlöbliche dritte Deputation der 1sten H. Kammer in ihrem Berichte vom 30. Mai d. J. angeführt:

es hätten die Juden auf bürgerliche Gleichstellung ein Anrecht, sowohl Inhalts unserer Konstitution, als nach Maasgabe der deutschen Bundesakte, und diese Behauptung damit unterstützen wollen, daß sie sagt: 1) schon die letztversammelten Hohen Landesstände hätten der Regierung den Wunsch vorgetragen, daß die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Erwägung gezogen und unter Zustimmung der nächsten Ständeversammlung festgestellt werden möchten; 2) daß Seiten der Regierung hierauf in dem höchsten Dekrete vom 10. August 1831. dießfallige Genehmigung mit der ausdrücklichen Erklärung erfolgt sei, daß die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Erwägung gezogen werden sollten; 3) daß die deutsche Bundesakte im 16ten Artikel rücksichtlich des gegenwärtigen Zustandes der Juden in den Bundesstaaten dahin Bestimmung getroffen:

„daß von ihr in Berathung gezogen werden solle, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genus der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bür-



gerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könnten,"

4) daß endlich in der Wiener Schlußakte Art. 65. die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte Art. 16. zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände, um durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung zu möglichst gleichförmigen Verfügungen zu gelangen, der Bundes-Versammlung zur Bearbeitung ausdrücklich vorbehalten geblieben.

Nun haben aber ad 1. und 2. weder die früheren Landstände, noch die Regierung den Antrag gestellt und resp. die Erklärung gegeben, daß die Israeliten in den Vollgenuß des Staatsbürgerrechts eingesetzt werden sollen, sondern vielmehr bloß gewünscht und resp. versichert, Sener Verhältnisse sollten in Erwägung gezogen und festgestellt werden; ad 3. und 4. aber ist auch hauptsächlich nur die bürgerliche Verbesserung der Juden ins Auge gefaßt worden. Ja, wollte man auch auf die Bundesakte und die Wiener Schlußakte hierunter den größten Werth legen, so dürfte doch nicht abzusehen sein, wie gerade Sachsen, wie in seiner allgemeinen, so in seiner besondern Stellung dazu käme, der künftigen Bundes-Entscheidung dießfalls zuvor zu kommen, und, wenn man will, sogar ihr vorzugreifen. Wir fragen billig, was zweckmäßiger und rathsamer sein dürfte, ob gegenwärtig die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen nur in Erwägung zu ziehen, zu verbessern und festzustellen, und nach erfolgter allgemeiner Bestimmung der Bundesstaaten dann noch zu mehren, oder die Israeliten jetzt vollständig zu emanzipiren und ihnen nachgehends schon gewährte Rechte wieder mindern und kürzen zu müssen.

## 4.

Dieselben Ansichten hatte der Deput. Herr Brgrmstr. Behner bei Verhandlung der jüdischen Petition in der Ersten H. Kammer, indem er sagte;

„ich bin damit einverstanden, daß man eine Einleitung zur Emanzipation der Juden treffen muß; diese ist nicht nur zeitgemäs, sondern auch nöthig; ich glaube aber doch, daß die Emanzipation der Juden mit größter



Vorsicht zu behandeln ist, und zwar darum, weil die dormaligen Juden bei uns im Ganzen genommen nicht zu den bürgerlichen Gewerben tauglich sind; die jetzige Generation der Juden ist lediglich auf den Handel gewiesen, und bei einer völligen Emanzipation würde vorauszu sehen sein, daß die Juden sich alle des Handels bemächtigen würden, und dieß würde einen großen Einfluß auf unsern Handel haben, und Reibungen, die höchst unangenehm wären, könnten daraus entstehen. Unter diesen Umständen geht meine Ansicht dahin, daß man zwar nicht aufhören soll, die Emanzipation vorzubereiten, diese aber mehr auf die Jugend, als die jetzige Generation richte, und daß man jetzt darauf sehen müsse, daß die jüdische Jugend Handwerke erlerne, daß die Schulen besser eingerichtet werden, und daß die Juden überhaupt zu den bürgerlichen Leistungen gezogen werden, um sie nach und nach mit uns zu amalgamiren, und, indem sie der Lasten, die ihnen aufgelegt sind, enthoben werden, sie für künftige Zeit zu guten Staatsbürgern zu bilden.“

Eben dieselben Ansichten hat auch der hochwürdige Volksvertreter, Herr u. Dr. Großmann getheilt, als er bei derselben Gelegenheit sich dahin erklärte: „ich verhehle nicht, daß ich große Bedenken über ihre Emanzipation trage, wie der geehrte Redner vor mir. Es bilden die Juden ein Kollegium, eine durchgreifende Hierarchie, vollkommen organisirte Gesellschaften in allen Ländern, die unter sich auf das innigste zusammenhängen. Sie sind nicht bloß hinsichtlich ihrer Nationalität, sondern auch von Seite ihrer Religiosität und Kirchlichkeit ins Auge zu fassen. Hier kommt es darauf an, daß wir uns die Erkenntnisquellen ihrer Religion deutlich machen. Sehr irren würden wir, wenn wir glauben könnten, daß alte Testament sei allein die Erkenntnisquelle ihres Glaubens; sie haben neben diesem den Talmud und außerdem noch die mündliche Tradition, welche nothwendig ist zur Fortbildung ihres Gesetzes, deren Gewicht aber um so mehr zu beachten ist, da sie Talmud und Tradition noch über das geschriebene Gesetz stellen und die Erklär-



ung dieses von jenen abhängig machen. Allein aus dem Talmud und der Tradition kann man alles argumentiren, pro und contra beweisen, und nichts steht fest, da jeder Rabbiner die Präsumtion der göttlichen Offenbarung für sich hat, und ihre Worte als göttliche Aussprüche gelten. Da sie jedoch hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und Individualität sehr von einander abweichen, da der eine Rabbiner hoch steht, der andere tief, dieser behauptet, was der andere verwirft; so ist es um so schwerer, zu einer klaren Erkenntnis des Judenthums zu gelangen, als diese Quellen noch nicht kritisch bearbeitet sind und noch nicht unterschieden werden kann, was alt und was neu, was canonisch oder nicht, was veraltet oder noch gültig ist. Die Grundlage dieses talmudischen Judenthums ist der Pharisäismus; erschrecken Sie nicht über dieses Wort! Dieser hat theils vortrefliche Grundsätze, aber auch höchst bedenkliche, und in letzterer Beziehung erinnere ich nur 1) an den Nationalstolz; haben die Juden diesen noch, so würden wir nur als Erdensöhne angesehen, während sie Kinder des Himmels sind. Ein Hauptzug des Pharisäismus war 2) ein ungeheurer Wunderglaube, der auf den sein Volk liebenden Gott in allen Nöthen und Gefahren rechnete und göttliche Veranstaltungen bloß um ihretwillen erwartete; nur ihre Weisen haben jenen Satz und diesen Glauben zu mildern gesucht. Ein dritter Grundsatz war der Separatismus; denn Josephus sagt, den Findling Moses habe die Königstochter umsonst an die Brust einer Aegyptischen Amme legen lassen, er habe von einer Heidin nicht gesäugt werden wollen. Damit ist der Separatismus vollkommen bezeichnet. Ein vierter Punkt sind die Messiasshoffnungen; bestehen diese heute noch, dann betrachten sie jedes Land, in welchem sie wohnen, nicht als Vaterland, sondern nur als eine Herberge auf Zeit, bis sie künftig in dem Stammlande wieder versammelt werden. Endlich ein fünfter Punkt ist ihre Verachtung des weiblichen Geschlechtes. Die Weiber gelten für das Symbol der Passivität, der Materie, und daher sehen viele Juden nur die Söhne als Kinder an, und die Töchter gelten kaum etwas. Ich kann daher zur Zeit



nur für eine bedingte und beschränkte Emanzipation der Juden stimmen."

## 5.

Wie wenig die Juden geneigt sind, auch nur einigermaßen und selbst nur äußerlich unsern Sitten und Gebräuchen sich anzuschließen, kann man schon daraus abnehmen, daß sie bisher es nicht einmal für werth hielten, durch ihre Kleidung uns Christen ähnlich zu scheinen.

## 6.

Man vergleiche die Worte s. t. Dr. Großmanns im 4ten Zusätze, hinsichtlich der Messiasshoffnungen der Israeliten.

## 7.

Man erwäge hier, was der hochgelehrte u. Dr. Großmann über den Talmud und den Pharisäismus (s. den 4ten Zusatz) sagt.

## 8.

Ist das vielleicht dasselbe Gebet? worauf der hochwürdige u. Dr. v. Ammon Bezug nimmt, wenn er sagt: (die Israeliten müssen sich erklären) über ihr altes Synagogengebet gegen die Ketzer und das stolze Weltreich, welches nur den Religionshaß gegen Andere nähren kann.

(s. den Zusatz 17.)

## 9.

(Es möchte demnach nicht rathlich erscheinen, auf den Talmud zu provoziren, um die Emanzipation der Juden befördern zu helfen und zu rechtfertigen, so wenig klug es von den Israeliten war, auf Martin Luthers Ausspruch in gleicher Absicht (Anm. 1. zu ihrer Petition S. 26.) sich zu berufen; denn auch in des Letztern Schriften findet sich Vieles, was gegen jenen Akt sprechen würde. So spricht D. Luther „von den Juden und ihren Lügen“ in s. Werken Viteb. 1543. 3ter Theil, S. 84. b. 101. b. und S. 106. b. von der Fabel, daß die Juden zu einem gewissen Gebrauche Christenblut nöthig hätten, zu diesem Behuf Kinder entwendeten u. zwei-



felhaft, und hält wenigstens alle Juden solcher Gräu-  
elthaten für fähig; und rath S. 103 und 109. Ebds.  
fogar an: „ihre Synagogen zu zerstören, ihnen das  
Haus halten und Häuserbauen zu untersagen, damit sie  
als Irrende wie die Zigeuner in Ställen wohnen müs-  
sen ic.“ der übrigen harten Worte und Vorschläge nicht  
zu gedenken; dagegen er in dem frühern jenseits ange-  
zogenen Trakt: „daß Jesus Christus ein geborner Jude  
seye“ auch noch sagt: ich hoffe, wenn man mit denen  
Juden freundlich handelt, und aus heil. Schrift sie  
säuberlich unterrichtet, es sollten ihrer viel rechte  
Christen werden; und wieder zu ihrer Väter und Pa-  
triarchen Glauben treten; davon sie nur weiter geschreckt  
werden, wann man ihnen vorwirft, und sie so gar nichts  
will seyn lassen und handelt nur mit Hochmuth und  
Verachtung gegen sie ic. Dagegen mögen aus dem Tal-  
mud hier folgende Stellen: Trakt. Sanhedrin fol. 92.  
col. 1., Tr. Megilla fol. 13. col. 2. und insonders Tr.  
Calla fol. 18. col. 2. und Schebbath fol. 104. col. 2.  
nur oberflächliche Erwähnung finden. Wer ihren Inhalt  
kennt, wird mit Dr. Luther mehr als ausgesöhnt werden.

## 10.

Noch halten wir Einredens ungeachtet uns keines-  
wegs für überführt, daß die Juden im Königreiche Sach-  
sen bisher Abgaben entrichtet hätten; denn wenn diesel-  
ben auch einen bestimmten Leibzoll entrichtet haben, so  
ist dieser doch nie denjenigen Steuern gleichgekommen,  
welche wir, die gewerbtreibenden Christen, regelmäßig  
zu entrichten hatten und noch entrichten, obschon das  
tägliche Leben lehrt, daß jeder Jude größere und ge-  
winnreichere Geschäfte betreibt, als der christliche Staats-  
bürger in seiner Stellung. Wenn endlich die israelitische  
Gemeinde in der 12ten Anmerkung zu ihrer Petition  
S. 27. der unverhältnismäßigen Abgabe von 10 Thl. — —  
beim Ausbruch jeden Feuers in der Residenz und deren  
Vorstädten (wohin auch bloße Dessenbrände gehören) ge-  
dachte, so wag dieß wohl eine lokalbezügliche Abgabe  
sein, allein eine allgemeine Staatslast mag man es wohl  
nicht nennen, da in allen übrigen Städten des König-



reichs, wo Juden sich aufhalten, dieselbe Abgabe keineswegs eingeführt ist. Zudem wird dieselbe dem Bernehmen nach selten oder nie bezahlt, da die Juden mit ihrer Spritze regelmäßig zuerst am Orte des Feuers eintreffen, und dadurch die gesetzliche Prämie von ebenfalls 10 Thalern erwerben. (Das schwäbische Landrecht sagt cap. 349. art. 4.: dieselben (die Juden) gab der Künig Thitus zu eygen in des Künigs Kammer, und davon sollent sy noch des Reichs Knecht seyn, und er soll sy auch beschirmen; daher mußten sie nicht nur dem Kaiser einen Zins (Zoll) bezahlen, sondern es war auch ihr Leib und Vermögen ihm eigen, wiewohl sie als freie Leute handeln konnten. Boehmer in jur. eccl. Protest. Tom. IV. lib. 5. tit. 6. §. 26.)

## 11.

(Das Theodosische Gesetz l. 24. Cod. Th. de Jud. schloß die Juden zuerst vom Kriegerstande aus, behielt ihnen aber dagegen andere bürgerliche Ehren und Würden vor. Quibus cum debeant ista sufficere etc.)

## 12.

Sollte unsere Behauptung, als könnten die Juden im Königreiche Sachsen Handwerke erlernen, unrichtig sein, so hebe man die etwa versuchten Widersprüche der betr. Innungen gesetzlich auf, wie man so eben die zu Erlernung von Handwerken aspirirenden Bauerkinder gleichmäßig emanzipirt hat. Doch hegen wir billig noch Zweifel in die entgegengesetzte Behauptung, da in der 13. Anmerk. zu der mehrgedachten Vorstellung der israelitischen Gemeinde von den Ältesten dieser Gemeinde Seite 28. öffentlich angeführt worden ist, daß bis zum ersten Januar 1833. zwölf hilfbedürftige Knaben von dem Mendelssohns = Vereine zu Dresden, theils bei Handwerkern, theils in höhern Unterrichts = Anstalten unterrichtet worden sind; wornach es das Ansehen gewinnen will, es sei unsere Behauptung, als könnten die Juden im Königreiche Sachsen Handwerke erlernen, nichts weniger als unrichtig.



## 13.

Es mag in der That derjenige, welcher das niedere Leben gar nicht oder doch nur vom Hörensagen kennt, nicht begreifen können, wie es einer Zahl von 800 Israeliten möglich werden könne, die Nahrungszweige aller übrigen gewerbtreibenden Christen an sich zu reißen und den Wohlstand derselben zu untergraben, allein, wer unsere bürgerliche Stellung ganz kennt und wem das Getreibe der Israeliten nicht fremd ist, wer nicht bloß die jüdischen Banquiers und Großisten kennt, sondern auch mit den gemeinen Juden (welche allerdings die größere Anzahl der 800 ausmacht) in Verkehr kommt, der wird uns nicht bezüchtigen, unsere Befürchtungen hierunter zu schwarz gemalt zu haben. Die Juden sogar als Muster sich vorgeführt zu sehen, muß die Christen allerdings schmerzlich berühren; denn wo ist der Israelit, der kenntnißreiche, thätige und mäßige, welcher im Wissen, im Fleiße und in der Sparsamkeit uns den Vorrang abgelaufen, der dem Christ als Muster aufgestellt werden könnte, gleiche Vorzüge in gleichem oder höherm Grade sich eigen zu machen?! Das Ausland erkennt es rühmend an, der Sachse sei in seinem individuellen Bereiche kenntnißreich, fleißig und nüchtern, seinem Könige mit treuer Liebe zugethan, regsam, um sich und die Seinen zu erhalten, ehrlich, selbst in unglücklicher Lage. Hat das Ausland Recht, und hat selbst die Regierung dieß häufig öffentlich gerühmt, so muß es uns um so mehr schmerzen, den Sachsen dieses Lob entreißen wollen und den Hebräer über sich stellen zu sehen.

## 14.

Daß die Emanzipation der Hebräer auf den Staat selbst, nach Erfahrung aller Länder, namentlich auch nach der von Preußen, sehr wohlthätig eingewirkt habe, ist wenigstens in Beziehung auf das Königreich Preußen ein fälschliches Vorgeben, wie die Nachrichten bezeugen, welche wir Sachsen der Leipziger Zeitung No. 162. verdanken! Nach ihnen kann Preußens Erfahrung hierunter schwerlich eine erfreuliche sein, oder es hätte die Verordnung in No. 10. der jenseitigen Gesetzsammlung vom



1. Julius 1833, daß Judenwesen im Großherzogthume Posen betrff., nimmermehr erscheinen können. Es sei uns erlaubt, die Hauptmomente jener Verordnung hier herauszuheben: auf verbesserten Unterricht der Juden wird ganz vorzüglich Rücksicht genommen und alle nur irgend gesetzlich erlaubte Hindernisse werden aufgesucht, um dem Schacher bei der nächsten Generation vorzubeugen; — hierbei, sowie bei der Gemeinde = Verwaltung der Juden haben die christlichen Behörden die Oberaufsicht; — es wird jenen nur gestattet, in freiwillige Militairdienste einzutreten, oder sie haben statt dessen ein schon bisher gewöhnliches Rekrutengeld zu erlegen; — auch ist das Einheirathen ausländischer Jüdinnen nach Posen zwar gestattet, allein sie müssen eine Summe von wenigstens 500 Thlr. — — in die Ehe bringen. Erst nach 6 Monaten von Erlaß dieser Kabinetts = Ordre ab soll die Naturalisation der Juden und selbst dann nur noch unter folgenden Bedingungen erfolgen: a) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, b) alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache, c) die Annahme eines bestimmten Familien = Namens. Außer diesen Hauptfordernissen werden noch eine Mehrzahl von Nachweisen vorausgesetzt, um in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden zu können, und, bei allen diesen arbeitet das fragliche Gesetz vorzüglich darauf hin, daß Ackerbau und stehende Gewerbe von den Juden getrieben werden sollen. Auch sind die naturalisirten Juden noch den Beschränkungen unterworfen, daß sie  $\alpha$ ) zu Staats = ämtern und zu den Stellen der Magistrats = Dirigenten nicht wahlfähig,  $\beta$ ) eben so wenig zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal = und Provinzial = Landtagen wahlfähig sind; daß sie  $\gamma$ ) wenn sie Rittergüter erwerben, die mit dem Besitze solcher verbundenen Ehrenrechte nicht ausüben dürfen, dagegen verpflichtet bleiben, die mit jenen verbundenen Lasten zu tragen; daß sie endlich  $\delta$ ) ihren Wohnsitz in eine andere Provinz nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern verlegen dürfen.

Für diejenigen Juden, welche den vorstehenden Bedingungen all' nicht Gnüge leisten können, ist eine zweite



Klasse gebildet worden, für welche noch überdieß folgende Beschränkungen aufgestellt sind: a) Sie dürfen vor zurückgelegtem 24. Jahre in der Regel keine Ehen schließen, b) sie müssen in den Städten wohnen, ohne jedoch das Bürgerrecht erlangen zu können, c) sie sind vom Handel mit kaufmännischen Rechten, von Betreibung des Schankgewerbes, sowie vom Einkauf und Verkauf im Umherziehen in der Regel ausgeschlossen, d) sie dürfen auf dem Lande nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten sich vermietten; sie dürfen e) christliche Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten nicht annehmen; dürfen endlich auch f) Darlehnsgeschäfte nur unter gerichtlicher Insinuation abschließen.

Dem Urtheile des gesammten unbetheiligten Publikums überlassen wir hierunter zu ermessen, ob Preußens edle Regierung und dessen großherziger König von verjährten Vorurtheilen sich dürften haben leiten lassen, oder ob wir, wie ganz Deutschland, beiden zugestehen müssen, daß ihre Gesetzgebung so weise, als ihre Fürsorge für den Staat wohlwollend und gründlich sei, und ob es demnach nicht gerathener sein dürfte, die von ihnen gemachten Erfahrungen unsrer Seits zu Rathe zu ziehen.

(Schon zu den Zeiten des deutschen Ordens in Preussen fanden sich auch Juden dortselbst ein und wurden daselbst zu jener Zeit kaum geduldet, nachgehends wurden sie bald mehr bald weniger tolerirt und mehr wie einmal empor gehoben;) doch, da sie nie die Probe bestanden, immer wieder beschränkt. (Ihre Duldung in der Stadt Königsberg wurde schon am 22. Oktbr. 1566. offiziell ausgesprochen; im August 1679 wurden sie zwar des Landes verwiesen, dennoch aber im Jahre darauf wieder angenommen, durften sogar zu Königsberg eine Synagoge einrichten, und es hat sich diese seitdem bis heute erhalten. Unter des großen Kurfürsts Friedrich Wilhelms Regierung fiengen sie an, das Glück der Duldung gnügend wieder zu genießen, und selbst zu Königsberg, Berlin und andern großen Städten sich häuslich niederzulassen.)



Der, so zu sagen, letzte Angriff, geführt zwischen Moses Mendelssohn und dem berühmten Professor Georg David Knyffe, endete im Jahre 1778 zum Vortheil der Israeliten, sie wurden von dort ab nicht nur bezüglich ihres Religionsbekenntnisses durchaus geduldet, sondern sie erlangten auch nach und nach verhältnismäßig immer mehr Rechte.) Sehen wir nun, daß eben in Preußen Juden seit dem Jahre 1309 sich bis auf den heutigen Tag ununterbrochen aufhielten und dortselbst pflegten, sind seitdem mehr als 500 Jahre verflossen und findet die als freisinnig anerkannte Preussische Regierung selbst heut noch nöthig, die mosaischen Glaubensgenossen vollständig nicht zu emanzipiren, so dürfte dieß doch wahrhaftig ein sehr zu beherzigender Grund sein, auch das Bittgesuch der Sächsischen Israeliten genauest zu prüfen, bevor ein Entschluß, dasselbe bei unserer wohlwollenden Regierung zu bevormorten, gemeinschaftlich gefaßt würde.

## 15.

Uns war und ist noch jetzt nicht nachgelassen, ja, ist uns nicht einmal möglich, diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, deren sich der Jude bedient, um der Entrichtung allgemeiner Abgaben sich zu entziehen; wir dürfen und können nicht unsere Waaren auf Tücher (auf das Erdreich gebreitet) hinwerfen, wir können nicht die Waaren zwei Dritttheile höher bieten, als wir den Feilschenden sie ablassen wollen, auch nicht unser Hab und Gut und unsere Waaren in einen Sack drängen, und sie ins Ausland schleppen, wir können nicht das Städte- und Marktgeld auf jene Weise beseitigen, wir dürfen nicht in der bezeichneten Maasse unsern Kredit aufs Spiel setzen und die Achtung Aller verscherzen; gebunden an Haus und Hof, verpflichtet zur regelmäßigen Abgaben-Entrichtung können wir nicht den vaterländischen Heerd und die Unfrigen beliebig verlassen. — Sind diese Mittel und Wege, deren sich der gewöhnliche Jude zu Erlangung eines Uebergewichts über den Christen im Handel und Gewerbe bedient, auch nicht geradezu gesetzlich verpönt, so benachtheiligen sie uns dennoch unmittelbar, und sind wir dagegen keineswegs geschützt; warum aber weist



man die Juden nicht heut schon, wo sie noch kein Staatsbürgerrecht genießen, in die nöthigen Schranken? warum nöthigt man sie nicht, auf Jahrmärkten sich Stände zu lösen, warum weist man sie nicht, wie uns, in Buden, warum gestattet man ihnen, unter den Augen der Polizei hohe Preise zu stellen und dennoch die Waaren zu verschleudern, warum endlich kontrollirt man ihren Handel gar nicht oder weniger als den unsrigen, warum prüft man ihr Maas und ihr Gewicht nicht, warum verlangt man ihnen nicht Waarenzertifikate ab, wenn sie nicht selbst Fabrikanten sind oder bekannten festen Aufenthaltsort im Lande haben?

## 16.

Gern haben die Petenten in den jüngsten Tagen sich selbst beschieden, daß der von ihnen befürchtete Zudrang auch der ausländischen Israeliten zum Handel in Sachsen nicht vorkommen werde, da die ihnen früher noch nicht wörtlich bekannt gewesene Bittschrift lediglich die in Sachsen eingebornen Juden betrifft.

## 17.

Zwar hat die 3te verehrliche Deputation der 1sten Hohen Kammer in ihrem Berichte vom 30. Mai d. J. unser Petitum dahin gegeben:

„die Petition der israelitischen Gemeinde zu Dresden zurückzuweisen, mithin es beim Alten bewenden zu lassen;“

allein einmal zeigen die Worte, und dann noch besser wohl der Sinn derselben: daß der Wunsch, es beim Alten bewenden zu lassen, nicht der unsrige gewesen sei. Unsere wahren Wünsche waren vielmehr und sind heut noch lediglich darauf gerichtet: „daß der gegenwärtige Zustand der Juden in Erwägung gezogen und verbessert werden möge, daß aber auch ein durch alle Welt zerstreuter Volksstamm nicht dieselben Rechte (volles Staatsbürgerrecht) gewährt erhalten möge, die wir zu genießen kaum begonnen haben, und daß deren Emanzipation nicht eine allgemeine plötzliche, mit einem Mal erfolgende, sondern eine sukzessive sein möge.“ Wie nothwendig dieß sein dürfte, und was vor Allem noch vor-



angehen möchte, dieß haben die beiden erleuchteten Männer zc. Dr. v. Ammon und zc. Dr. Großmann so anschaulich vorgetragen, daß eine andere Ueberzeugung kaum irgendß Raum gewinnen kann. Ihre Rede ist so überzeugend, und zugleich so belehrend, daß die gesprochenen Worte nicht bekannt genug werden können, daher wir uns erlauben, dieselben auch in diesen Blättern nochmals zu veröffentlichen. v. Ammon sagte: „soll die künftige Emanzipation der Juden aus objektiven Gründen bevorwortet werden, so muß in Erwägung kommen, daß der Staat hier vor Allem einer Garantie gegen den Konflikt jüdischer Meinungen mit den Prinzipien der öffentlichen Gesetzgebung bedarf. Die Israeliten müssen sich erklären über die von ihnen angenommene Geltung der polygamischen und klimatischen Ehegesetze Mose's; über die von ihnen beobachteten Speiseverbote, welche jede Gemeinschaft mit den Christen unterbrechen; über ihre Ansichten von der hebräischen Sprache, welche die Verständlichkeit und Erbaulichkeit ihres Gottesdienstes hindern; über die engherzigen Bestimmungen der Nächstenliebe, die sich aus den Schriften ihrer Exegeten nachweisen lassen; über die Verachtung des zweiten Geschlechtes, welches Gott nicht einmal für gleiche Menschenwürde mit dem Manne danken darf; über ihr altes Synagogengebet gegen die Ketzer und das stolze Weltreich, welches nur den Religionshaß gegen Andere nähren kann. Wer das religiöse Zermürfnis des Judenthums kennt, muß nothwendig zwei Parteien wohl unterscheiden. Erstens die liberalen, wie Mendelssohn, Friedländer und Salvador. Diese sind von den christlichen Deisten aller christlichen Parteien wenig unterschieden, und also reif für das Bürgerthum in unserer Mitte, wie sonst die alexandrinischen und hellenischen Juden, welchen die Römer das Bürgerrecht zu Tarsus, Casarea und Alexandria unbedenklich bewilligt haben. Nach einem andern Maasstabe hingegen sind die Karäer und Rabbaniten, oder Talmudisten zu messen, die noch jetzt an der Spitze der Synagogen und Gerusien stehen. Gegen diese Altgläubige des Buchstabens und der Tradition muß der Staat eine Bürgschaft haben, wenn sie gleiche



Rechte mit den Christen ansprechen wollen. Sie müssen sich verbindlich machen, ihren Gottesdienst in der Landessprache zu halten, ihre Schule, die Vorbildung und Prüfung ihrer Lehrer der Aufsicht des Staates zu unterwerfen, und ihre Ehegesetze zu seiner Kenntniß zu bringen, wenn sie mit uns die Wohlthaten der bürgerlichen Gemeinschaft theilen wollen. Israels Heil steht bei ihm selbst, und nicht bei uns. Diese Bedingungen sind es, unter welchen ich mich dem Antrage der geehrten Deputation sehr gern anschließe." Dr. Großmann aber sprach: „meines Erachtens ist die erste Frage, welche die Staatsregierung zu thun hat, die: welches ist die Konfession der Juden, was halten sie vom Talmud für canonisch und was nicht, was verwerfen sie davon, was nehmen sie an? Denn sie sind unter sich selbst nicht einig. Diese Frage scheint eine unerläßliche Bedingung zu sein, um den Staat in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob er glaube, daß die gegenwärtigen jüdischen Grundsätze, z. B. über die Achtung der Christen und fremden Völker, die Ehe, den Eid, mit dem allgemeinen Wohl des Staates sich vertragen oder nicht, und der Staat würde einen unverantwortlichen Schritt thun, wenn er die Emanzipation früher ausspräche, ehe ihm die Konfession der Juden bekannt wäre. Dabei würden mehrere andere Punkte zur Sprache kommen, z. B. in welchem Verhältnisse steht der Einzelne zu dem Rabbiner, was ist ihre Hierarchie, haben sie noch eine kirchliche Geheimlehre, die praktischen und politischen Einfluß hat, und haben sie eine geheime Sprache? Allerdings haben sie eine geheime Sprache; denn noch heut zu Tage nennen sie z. B. die Städte in der Umgegend nur nach dem ersten Buchstaben der Stadt, und selbst auf Brücken und Straßen kann man dergleichen geheime Bezeichnungen finden. Ueber diese Fragen muß man einig sein, wenn man eine Entscheidung in dieser Sache geben will, namentlich auch, ob sie die Landessprache beim Kultus annehmen. Dieß hängt mit ihrer Tradition zusammen, nach welcher sie glauben, daß die alten Ideen ihrer Religion in eine fremde Sprache nicht übersetzt werden dürfen; halten sie diesen Grundsatz nicht mehr fest, so wer-



den sie sich an die Landessprache gewöhnen, wie dieß die griechische Uebersetzung der Bibel beweist, die anfangs ein Gegenstand des Abscheus war, später aber durch ein Jahresfest verherrlicht ward.

Was die Ausführung der Emanzipation betrifft, so sind dabei zwei Wege möglich, ein kürzerer und ein längerer, aber sicherer. Wenn es nämlich der Hohen Kammer gefiel, bei unserer Staatsregierung darauf anzutragen, sich eine Konfession der Juden geben zu lassen, und nach Maaßgabe derselben einen Gesetzentwurf zur Emanzipation zu machen, so stimme ich dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit bei, den Juden nämlich vor der Hand nur die bürgerlichen Rechte, mit Ausschluß der politischen, zuzugestehn, und für den Augenblick bloß vorbereitende Einleitungen zu treffen. Den Juden jetzt schon auch die politischen Rechte zu gestatten, würde ein allgemeines Vergerniß für die christliche Welt sein, besonders in Sachsen. Sollten wir auf einmal jüdische Obrigkeiten, jüdische Minister oder jüdische Beamte haben, so würde das ein Sprung sein, der die öffentliche Meinung aufs Tiefste verletzte, und die Herzen des Volks empörte. Stetigkeit ist ein Gesetz der Natur, das auch in der Politik beobachtet werden muß. Ein zweiter Weg würde der sein, wenn man, um nicht die Judenthümlichkeit allein um ihr Bekenntnis zu befragen, sich an Einen Hohen Bundestag nach Frankfurt mit der unterthänigen Bitte wendete, die im 16. Art. der Bundesakte gegebene Zusicherung, die Verhältnisse der Juden in Berathung zu ziehen, bald möglichst realisiren zu wollen. Letzterer Weg würde der sicherste sein, und wenn gemeinsame Maaßregeln in dieser Beziehung in Deutschland ergriffen würden, so würde auch alle Besorgnis, welche die Petitionsschrift gegen die Emanzipation der Juden ausspreche, von selbst hinwegfallen. — In diesen beiden Gutachten ist unser Aller Glaubensbekenntnis in dieser Angelegenheit treffend ausgesprochen! —

Noch verweilen wir einige Augenblicke bei denjenigen Punkten, welche neuerlich als Bedingungen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden im Königreiche Sachsen



aufgestellt worden sind. Sie waren, „a) ein geregelter, gleich den christlichen Schulen unter die Aufsicht des Kultministeriums zu stellender Unterricht der israelitischen Jugend, oder (was den heilsamen Zweck noch sicherer und mit geringerem Aufwande für die an sich unbemittelte jüdische Gemeinde fördern soll;) Unterbringung der jüdischen Jugend in christliche Schulen, womit dann b) die Anstellung geprüfter Lehrer, namentlich der jüdischen Religionslehrer unter gleichmäßiger Aufsicht der Behörden, im nächsten Zusammenhange stehen soll, c) zeitgemäße Reform des jüdischen Kultus und der jüdischen Grundsätze über Eingehung, Auflösung und Wirkung der Ehen und Unterordnung dieses Instituts unter die christlichen Behörden; allenfalls auch noch d) (um namentlich die jüdische, den Gewerben sich widmende Jugend noch mehr an eine feste Thätigkeit zu gewöhnen) Feststellung eines längern, als durch die Innungs = Artikel bestimmten Zeitraums für die Lehrjahre und den Gesellenstand oder Beschränkung der Befähigung bei Erlernung der Kaufmannschaft auf Ein Mitglied jeder jüdischen Familie, und e) gänzlicher Ausschluß der Juden von Betreibung der Schank = und Gastwirthschaft.“

### Die Regulirung des Schulunterrichts der israelitischen Jugend

ad a)

anlangend, so möchte dieß eine Beschränkung nicht zu nennen sein, indem dieß nur den Israeliten eben so nothwendig als heilsam sein dürfte. Zudem würde dadurch der Hauptzweck des Moses = Mendelssohns = Vereins („sittlich = religiöse Ausbildung ihrer Kinder“) zur Staats = Maxime gerechter Weise erhoben werden. Unterbringung der Juden in christliche Schulen aber würde sich entweder kaum realisiren lassen, oder doch beiderseitiger Jugend nur zum Nachtheil gereichen; denn vorerst würde die jüdische Jugend an dem gemeinsamen Unterrichte ununterbrochen auf keine Weise Theil nehmen können, sodann würden nicht geringe Lücken in den Kenntnissen der jüdischen Kinder dadurch entstehen, daß sie all die Tage, auf welche nach ihrem Kultus Feiertage



fallen, die Schule verabsäumen müßten, und endlich würde derselbe Umstand den christlichen Kleinen ein übles Beispiel und Veranlassung zu öfterer Schulversäumnis geben; der unangenehmen Alternative nicht zu gedenken, in welche die christlichen Lehrer bei voraussehbar häufigen Zwistigkeiten unter beiderlei Kindern gesetzt werden würden. Jedes christliche Aelternpaar würde glauben, seinen Kindern sei zuviel geschehen, so oft es wegen eines jüdischen Kindes bestraft würde, und anstatt der verhofften Annäherung würde dann erst Haß und Verfolgung gegenseitig entstehen. Was die Regulirung des israelitischen Schulunterrichts rechtfertiget, daselbe muß natürlich auch ad b) die Anstellung geprüfter Lehrer voraussetzen, eine Vorbedingung, die längst schon ins Leben hätte gerufen werden mögen. ad c) dürften die Fragen wohl am schwierigsten zu lösen sein, wie eine zeitgemäße Ausbildung des jüdischen Kultus zc. realisirt werden solle, und welche Grundsätze über Eingehung, Auflösung und Wirkung jüdischer Ehen zu ändern seien. Es ist die Verlegung der Sabbathfeier auf den Sonntag von den Israeliten deshalb im Voraus unbedingt zurückgewiesen worden, weil dieß einem in der mosaischen Gesetzgebung enthaltenen Grundsatz zuwiderlaufen würde; allein auch der jüdische Kultus ist mehr oder weniger, und unbedingt sind die jüdischen Grundsätze über Eingehung, Auflösung und Wirkung der Ehen ebenfalls Glaubenssatz, auch sie laufen nicht bloß auf Ritual-Verordnungen hinaus, auch sie betrachtet der Jude als göttliche Vorschrift. Ist es nun allerdings wahr, daß überhaupt kein Staat das Recht sich anmaasen darf, die Entsagung religiöser Satzungen zum Preise des Gewinnes bürgerlichen Vortheiles zu machen; so würde ja auch nur der geringste Zwang hinsichtlich solcher Reformen mit dem Geiste unserer Verfassungs-Urkunde jeden Falls sich schwer vereinigen lassen, eben weil der 32. §. jedem Landes-Einwohner völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zusichert. Wenn allen Falls ad d) die jüdische Jugend einen längern Zeitraum die Lehrjahre stehen und den Gesellenstand länger üben



sollte, als in den christlichen Innungsartikeln eigentlich  
 bestimmt ist, so müssen wir auch hier eine Beschränkung  
 der natürlichen Freiheit erkennen, die mit dem Geiste un-  
 serer Konstitution ebenfalls nichts weniger als überein-  
 stimmt. Allein, auch abgesehen hiervon, so dürfte grade  
 diese Beschränkung das sicherste Mittel sein, der jüdi-  
 schen Jugend zu verleiden, den Gewerben sich zu wid-  
 men. Die Befähigung bei Erlernung der Kaufmann-  
 schaft auf ein Mitglied jeder jüdischen Familie zu be-  
 schränken aber würde schnurstracks unserer Verfassung ent-  
 gegenstreben, denn nach ihr soll ja jedem Landes = Ein-  
 wohner freistehen, einem beliebigen Berufe sich zu wid-  
 men. Sollen endlich ad e) die Juden von Betreib-  
 ung der Schank = und Gastwirthschaft gänzlich  
 ausgeschlossen werden, so würde dieß nur eine poli-  
 zeiliche Maasregel und ein Anerkenntnis dessen, was wir  
 über den Charakter der Juden in der Hauptschrift oben  
 äußerten, sein.



1740  
H. Pax. C. ~~1740~~



